

Vergnügungssteuer

Allgemeines

- gemäß §10 der Vergnügungssteuerstattung der Stadt Paderborn unterliegen Tanzveranstaltungen gewerblicher Art der Vergnügungssteuer
- die Abgaben werden nach Raumgröße erhoben
- bisher hat man sich auf die Angaben vom Ordnungsamt verlassen
- Wunschvorstellung: eigenes Fachverfahren



Allgemeines

Anmeldung einer Tanzveranstaltung

gem. § 10 Vergnügungssteuersatzung
vom 01.12.2010 über die Erhebung von Vergnügungssteuer für Vergnügungen besonderer Art

Gemäß der o. g. Satzung der Stadt Paderborn unterliegen Tanzveranstaltungen gewerblicher Art der Vergnügungssteuer.

Um prüfen zu können, ob die von Ihnen geplante Veranstaltung vergnügungssteuerpflichtig ist, ist diese Anmeldung bis spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung ausgefüllt und unterschrieben im Amt für Finanzen, Abteilung Steuern, einzureichen.

Zur Anmeldung verpflichtet ist der Veranstalter.

Veranstaltungstermin : _____

Name/Titel der Veranstaltung : _____

Veranstalter : _____
(bitte vollständige Anschrift)

Ort der Veranstaltung : _____

Größe des benutzten Raumes : _____
(konzessionierte Fläche)

(nur für Vereine)

Ist Veranstalter ein
als gemeinnützig anerkannter Verein? : ja nein

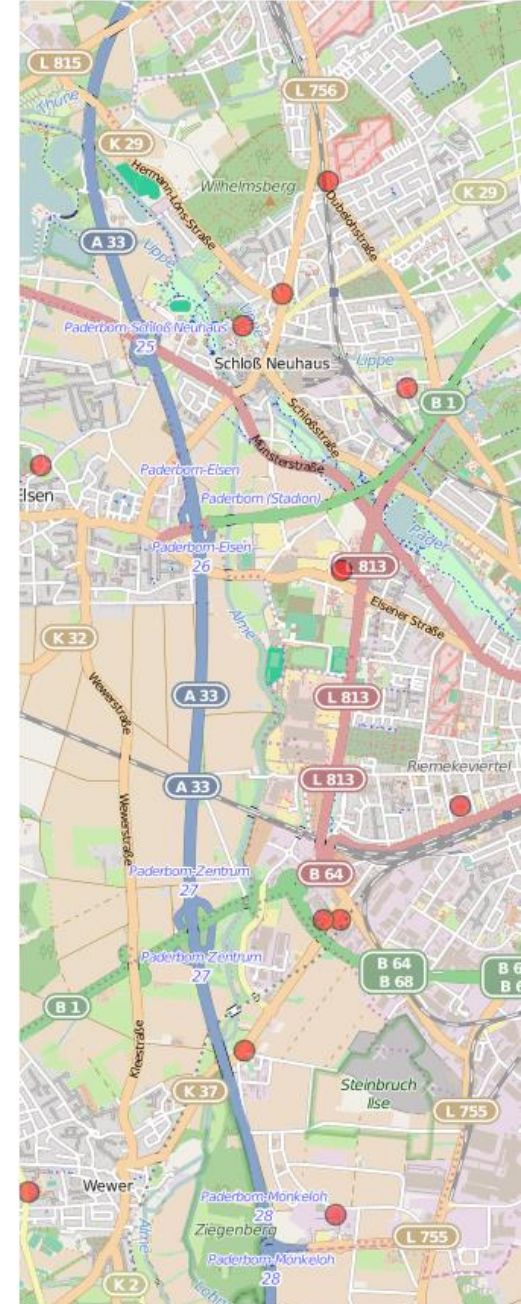
Der Ertrag wird ausschließlich zu **satzungsgemäßen**
mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet : ja nein

Hinweis:

Die Vergnügungssteuer wird nach der Größe des benutzten Raumes berechnet. Die Steuer beträgt 1,50 EUR je angefangene 10 m² Veranstaltungsfläche (konzessionierte Fläche).

Erklärung:

Ich bestätige, dass die vorstehenden Angaben richtig und vollständig sind.



Anwendung

- Erfassung der Standorte
- Bauzeichnung aus Bauakten
- Flächenermittlung
- Anhang hochladen



Vorteile

- Datenhaltung in eigener Infrastruktur
- mobile Nutzung
- wachsendes und ausbaufähiges System

